



Wirtschaftsprüfung &
Beratung

TRANSPARENZBERICHT 2010

PKF ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Transparenzbericht 2010
gemäß § 55c des Gesetzes über eine
Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung)

INHALT

A.	VORBEMERKUNGEN	5
B.	ANGABEN ZUR HONORARSTRUKTUR	6
I.	Gesamtumsatz der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH 2009	6
II.	Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse	7
C.	GESELLSCHAFTS- UND AUFSICHTSSTRUKTUR	8
I.	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	8
II.	Leistungsstruktur	9
III.	Rechtliche und organisatorische Struktur des PKF Netzwerks	9
1.	Das deutsche PKF Netzwerk	9
2.	Das internationale PKF Netzwerk	10
D.	QUALITÄTSSTRUKTUR	12
I.	Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems	12
1.	Unser Qualitätsverständnis	12
2.	Berufspflichten und ethische Werte, Ziele der Qualitätssicherung	13
3.	Qualitätssicherungsverantwortliche	15
4.	Ausgestaltung unseres Qualitätssicherungssystems	15
a)	Überblick: Drei Ebenen der Qualitätssicherung	15
b)	Standards für effizientes Vorgehen bei der Auftragsausführung (Vorgehensmodelle)	16
c)	Prozessintegrierte Maßnahmen zur Qualitätssicherung	17
d)	Qualitätssicherung in der Ausgestaltung unserer Praxisorganisation	19

	(1)	Qualitätssicherungsbereiche der Praxisorganisation	19
	(2)	Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten	19
	(3)	Auftragsannahme	20
	(4)	Mitarbeiterentwicklung	20
	(5)	Gesamtplanung	21
	(6)	Verfolgung bei Beschwerden oder Vorwürfen	21
	5.	Überprüfungen unseres Qualitätssicherungssystems	22
II.		Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystem	23
III.		Angaben zu einzelnen Elementen des Qualitätssicherungssystems	23
	1.	Berufspflichten: Angaben zur Unabhängigkeit	23
		a) Erklärungen über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	23
		b) Vergütungsgrundlagen von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten	26
		c) Bestätigung der internen Überprüfungen zur Unabhängigkeit	27
	2.	Mitarbeiterentwicklung: Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflichten	27
IV.		Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung an der gesetzlichen Qualitätskontrolle	28
E.		NACHHALTIGKEITSBERICHT	28

A. VORBEMERKUNGEN

Funktionierende Märkte, insbesondere Kapitalmärkte, erfordern Transparenz, Fairness und Verlässlichkeit. Marktteilnehmer müssen sich auf Informationen verlassen können und haben ein Anrecht darauf, sich von der Professionalität und Integrität all derer selbst überzeugen zu können, die eine wichtige Rolle auf diesen Märkten spielen.

Wirtschaftsprüfungsunternehmen wie PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH gehören zu den Marktteilnehmern, denen in besonderem Maße Professionalität, Seriosität und Integrität abverlangt werden müssen und können.

Die Pflicht für Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ihre Honorar-, Leitungs- und Qualitätsstruktur transparent zu machen, war mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG vom 3. September 2007, BGBl. I S. 2178) eingeführt worden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG vom 25. Mai 2009, BGBl. I S. 1102) ist der Gesetzgeber einen weiteren Schritt gegangen, um in Deutschland die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern zu sichern und die Berufsaufsicht zu stärken. Vor diesem Hintergrund geht es um mehr als nur die Umsetzung von EU-Richtlinien und Compliance.

Es geht darum, über die Darstellung der Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften insgesamt für mehr Transparenz auf sensiblen Märkten zu sorgen. Wir, die Geschäftsführung der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH, begrüßen dies ausdrücklich.

Wir nutzen diesen Transparenzbericht auch, um unser Selbstverständnis, unsere Leitungsstruktur und unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung soweit öffentlich darzustellen, dass sich die interessierte Öffentlichkeit, unsere Mandanten oder auch potenzielle Mandanten ein Bild machen können. Gerade gegenüber Kapitalmarktteilnehmern wollen wir uns als unabhängige Institution bei der Beurteilung von Finanzinformationen, sei es als Gutachter oder Abschlussprüfer, präsentieren.

B. ANGABEN ZUR HONORARSTRUKTUR

I. Gesamtumsatz der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH 2009

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist vor allem unter zwei Gesichtspunkten wichtig. Zum einen müssen Mandanten sicher sein können, dass die von ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften so leistungsfähig und stabil sind, dass sie ihnen über viele Jahre als Partner zur Seite stehen können. Zum anderen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH ist ein Tochterunternehmen der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG, Würzburg, und beschäftigt keine eigenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte (Berufsträger). Nehmen wir als PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH Aufträge an, werden diese durch Berufsträger der Muttergesellschaft ausgeführt.

Die Umsatzerlöse der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH im Jahr 2009 beliefen sich auf insgesamt TEUR 182 und gliedern sich wie folgt auf:

- Abschlussprüfungsleistungen TEUR 58

- Sonstige Leistungen TEUR 124

II. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Insbesondere mit unseren Dienstleistungen rund um Abschlussprüfungen sowie mit unseren prüfungsnahen Beratungsleistungen arbeiten wir häufig für Unternehmen von besonderem öffentlichem Interesse.

Im Fall des Transparenzberichts bezieht sich der Begriff „von öffentlichem Interesse“ explizit auf die Kapitalmarktorientierung von Unternehmen, für die wir eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung vorgenommen haben (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Begriff der Kapitalmarktorientierung ist in § 264d HGB durch das BilMoG neu definiert worden: „Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des WpHG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des WpHG in Anspruch nimmt oder dafür die Zulassung beantragt hat.“

Neben Aktiengesellschaften bezieht sich der Begriff „von öffentlichem Interesse“ damit nunmehr auf alle Unternehmen, die mit

- Aktien
- mit Aktien vergleichbaren Anteilen am Eigenkapital
- Zertifikaten, die Aktien vertreten
- Investmentvermögen
- Schuldtiteln, insbesondere Genussscheinen, Inhaber- und Orderschuldverschreibungen
- oder sonstigen Gattungen von übertragbaren Wertpapieren

an organisierten Märkten handeln.

Im Kalenderjahr 2009 haben wir die

- Vereinigte Filzfabriken Aktiengesellschaft, Giengen, (Jahresabschluss zum 31. 12. 2008)

in diesem Sinne geprüft.

C. GESELLSCHAFTS- UND AUFSICHTSSTRUKTUR

I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH ist am 09. September 2002 gegründet worden. Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter der Nummer HR B 8143 beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen. Alleinige Gesellschafterin der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH ist die PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG, Würzburg. An dieser Gesellschaft sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 5 Gesellschafter mit einer annähernd gleich hohen Kommanditeinlage beteiligt, davon 2 Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, 1 Wirtschaftsprüfer und 2 Steuerberater. Die PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH ist im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 151007300 eingetragen.

II. Leitungsstruktur

Die strategisch relevanten Entscheidungen der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH werden von ihrer Gesellschafterversammlung getroffen.

Die Geschäftsführer der PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH sind Herr WP StB Dr. Klaus Faulhaber (Königheim), Herr WP StB Dr. Stefan Wozar (Würzburg), Herr StB Dr. Dirk Altenbeck (Estenfeld), Herr WP Helmut Beck (Höchberg) und Herr StB Jochen Reichert (Boxberg-Wölchingen). Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

III. Rechtliche und organisatorische Struktur des PKF Netzwerks

1. Das deutsche PKF Netzwerk

Die PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH ist über ihre Muttergesellschaft PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG, Mitglied im deutschen PKF Netzwerk. Zu diesem Netzwerk gehören neben uns weitere sechs mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften, die wie wir an der PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beteiligt sind.

Insgesamt arbeiten rund 1.000 Partner/innen und Mitarbeiter/innen, davon mehr als 320 Berufsträger, an 22 Standorten für PKF Deutschland. Das deutsche PKF Netzwerk

gehört von seiner Größe und Leistungsfähigkeit her zu den zehn größten deutschen Prüfungsnetzwerken.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks ist durch ein Kooperationsabkommen geregelt. Durch ein gemeinsames Ausbildungsprogramm, einheitliche Prüfungssoftware und einheitliche Arbeitspapiere wird in allen Häusern ein gleich hoher Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben der gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen im Netzwerk erfolgt eine enge fachliche Zusammenarbeit in verschiedenen Kompetenzarbeitskreisen. Darüber hinaus pflegen die Partner im deutschen PKF

Netzwerk ein einheitliches Erscheinungsbild und stärken damit gemeinsam die Visibilität im Markt.

2. Das internationale PKF Netzwerk

Die Vorteile des weltweiten Verbunds

Neben der gemeinsam mit weiteren Gesellschaften gehaltenen Beteiligung an der PKF Deutschland GmbH sind wir über unsere Muttergesellschaft PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG Mitglied von PKF International Limited, London, einer Verbindung rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.

PKF International ist weltweit an über 400 Standorten in 125 Ländern auf fünf Kontinenten vertreten. PKF International zählt mit einem Umsatz von ca. 2,0 Mrd. US\$ zu den großen global aufgestellten Prüfungs- und Beratungsnetzwerken.

Teil dieses globalen Netzwerks zu sein bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich, die wir für die Zukunft unserer Gesellschaft und für unsere zukünftige Marktposition als äußerst wichtig erachten. Als Teil eines unter einheitlicher Marke und mit einem einheitlichen Qualitätsverständnis auftretenden Netzwerks sind wir in der Lage, unseren Mandanten auch bei grenzüberschreitenden Aufträgen ein adäquater Partner zu sein.

Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass wir unsere Mandanten praktisch weltweit bei der

Umsetzung ihrer Strategien begleiten können. Unsere internationalen Kollegen wiederum finden in uns einen Ansprechpartner, der ihre Mandanten auf dem deutschen Markt berät und begleitet. So fördern wir international den Transfer von Wissen.

Auch über die direkten Geschäftsbeziehungen hinaus sorgt der internationale Verbund für einen beständigen Know-how-Transfer; im zunehmend an internationalen Standards ausgerichteten Prüfungswesen ist dies ein unverzichtbarer Vorteil.

Über unsere PKF-Zentrale in London verfügen wir jederzeit über aktuelle Informationen und Arbeitsmittel zur Anwendung der International Standards on Auditing der EU.

Die rechtliche Struktur

Während es sich bei dem deutschen Netzwerk um eine gemeinsame Beteiligung an einem deutschen Unternehmen handelt, ist das weltweite Netzwerk über ein Lizenzvertragsmodell organisiert. Der Lizenzvertrag wird zwischen der PKF International Ltd., London, als Lizenzgeber und den einzelnen Mitgliedsfirmen als Lizenznehmer abgeschlossen.

Nach dem Vertrag ist der Lizenznehmer berechtigt, den Namen PKF unter den darin näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in bestimmten Gebieten zu verwenden. Dafür zahlt der Lizenznehmer eine Lizenzgebühr an den Lizenzgeber.

Der Lizenzgeber

Die PKF International Ltd. ist eine in England eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht (company limited by guarantee). Nach ihrem Gesellschaftsvertrag führt ein Board of Directors die Geschäfte dieser Gesellschaft.

Der Board of Directors bewilligt unter anderem die Einstellung von Personal bei der internationalen Organisation und die Errichtung von internationalen Ausschüssen. Der Board of Directors nimmt auch eine Aufteilung nach geografischen Regionen vor und erstellt das Jahresbudget für die Aktivitäten des Netzwerkes.

Die Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind voneinander rechtlich unabhängig. Vertragliche Beziehungen bestehen jeweils nur zwischen dem Mandanten und der von ihm beauftragten Mitgliedsfirma. Die übrigen Mitgliedsfirmen haften nicht für diese Mandatsbeziehung.

Die Direktoren der PKF International Ltd. sind sowohl hinsichtlich der Geschäftsleitung als auch in finanzieller Hinsicht ausschließlich an ihrem jeweils eigenen Mitgliedsunternehmen beteiligt. Damit ist ausgeschlossen, dass wir als PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH mit dem Lizenzvertragsmodell unüberschaubare Risiken eingehen.

D. QUALITÄTSSTRUKTUR

I. Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems

1. Unser Qualitätsverständnis

Berufliche Notwendigkeit

Für die Unternehmen unserer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgruppe ist ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem von essenzieller Bedeutung.

Unser gegenwärtiger und zukünftiger Erfolg im Markt hängt davon ab, dass wir unseren Mandanten für ihre jeweils unterschiedlichen Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen liefern. Insofern geht es bei einem Qualitätssicherungssystem um mehr als um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

Nachhaltiges Bewusstsein

Qualitätssicherung beginnt unserem Verständnis nach im Bewusstsein unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Thema steht daher in Schulungen, Jahresgesprächen und in den regelmäßigen internen Gremientreffen, sowohl im deutschen als auch im weltweiten PKF Netzwerk regelmäßig auf der Agenda.

Bereits bei der Personalauswahl legen wir Wert auf künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die rein fachliche Qualifikation hinaus erkennen lassen, dass sie Ver-

antwortung zu übernehmen in der Lage sind und in komplexen Beratungssituationen hinein wachsen können. In unseren Fort- und Weiterbildungen wird die Auseinandersetzung mit Qualitätssicherung regelmäßig thematisiert.

Qualitätsaspekte

Nach unserem Verständnis von Qualität beruht unser System inhaltlich auf vier Aspekten:

- Erstens geht es darum, den gesamten Prüfungs- oder Beratungsprozess mit einem Höchstmaß an **Transparenz, Sicherheit und Reproduzierbarkeit** auszugestalten.

Unsere Mandanten müssen von Anfang an darauf vertrauen können, dass wir sie ohne Interessenkonflikte betreuen, ihnen die richtige Expertise und ausreichend Ressourcen anbieten und dass wir in der Ausführung unserer Arbeit einem klaren Konzept folgen, das nachvollziehbar wirtschaftlich und effizient ist.

- Zweitens geht es um die **Absicherung der Ergebnisse**.

Unser Qualitätssicherungssystem ist darauf ausgerichtet, dass unsere Arbeitsergebnisse – seien es Gutachten, Abschlusstestate oder Steuerberatung –

sachlich richtig sind und mit Recht und Gesetz in Einklang stehen (Compliance).

Ein wesentliches Qualitätskriterium ist darüber hinaus die Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit unserer Vorschläge.

Um dies sicherzustellen, gehören sowohl fundierte Kenntnisse in den Branchen unserer Mandanten als auch unternehmerisches Denken, Erfahrung und Pragmatismus zu den Qualitäten unserer Prüfer und Berater, die wir fordern und systematisch fördern.

- Drittens sind **Integrität und Vertraulichkeit** von Informationen zu gewährleisten.

Qualität wird hierbei zum einen durch ein professionelles Arbeitsumfeld entsprechend räumlicher und sicherheitstechnischer Ausstattung gewährleistet, die an allen Standorten gegeben ist.

Zum anderen investieren wir gerade unter dem Gesichtspunkt der **Sicherheit** laufend in unsere moderne IT-Umgebung. Als Unternehmen, das Mandanten in Fragen der IT-Sicherheit insbesondere mit Blick auf Finanzsysteme berät, sehen wir uns hier verpflichtet, die Zukunftstrends in der Informationstechnologie zu verfolgen und auch intern den jeweils aktuellsten Stand der Technik zu nutzen.

- Die vierte Ebene bezieht sich auf die **gesetzliche Definition** des Qualitätssicherungssystems.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, insbesondere in ihrer Funktion als Ab-

schlussprüfer oder Gutachter, müssen über ihr Qualitätsmanagement dafür Sorge tragen, dass sie ihre Berufspflichten bzw. ethischen Grundsätze stets einhalten.

Dies berührt sämtliche der vorgenannten Aspekte – die Qualitätssicherung von Ablaufprozessen, von Arbeitsergebnissen und die der ablaufunabhängigen Arbeitsorganisation sowie einige weitere, die nachfolgend geschildert werden. Den hohen gesetzlichen Standards gerecht zu werden, ist für uns selbstverständlich.

2. Berufspflichten und ethische Werte, Ziele der Qualitätssicherung

Deutsches Wirtschaftsrecht

Die nach § 55b WPO gesetzliche Definition eines Qualitätssicherungssystems fordert von uns das Schaffen, das Überwachen und das Durchsetzen von internen Regelungen, damit alle bei uns arbeitenden Personen die uns kraft Gesetzes gegebenen Berufspflichten und ethische Werte einhalten.

Dies gilt insbesondere dort, wo wir in der Funktion des Gutachters oder Abschlussprüfers als unabhängige Institution zur Beurteilung von Finanzinformationen gefragt sind.

Die gesetzlichen Berufspflichten (§ 2 Abs. 1 WPO) fordern von uns

- eine sachliche und konfliktfreie Auftragsausführung, **unabhängig** von persönlichen Wertungen oder Neigungen
- eine **gewissenhafte** Berufsausübung einschließlich der exakten Aufklärung der Sachverhalte sowie der Analyse von aktuellen Bestimmungen und Standards, damit zuverlässig verwertbare Ergebnisse vorgelegt werden
- die **Verschwiegenheit** über die Angelegenheiten unserer Mandanten
- die Pflicht, **eigenverantwortlich** die Konsequenzen unserer Entscheidungen und Handlungen stets und bereits im Vorfeld abzuschätzen.

Internationale Ethische Standards

Nach dem International Standard on Quality Control No. 1 (ISQC), veröffentlicht von der International Federation of Accountants, New York (IFAC), soll in Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen und andere Beurteilungsleistungen zu Finanzinformationen durchführen, ein Qualitätssicherungssystem (System of Quality Control) mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die Gesellschaft und die bei ihr arbeitenden Personen nach anerkannten beruflichen Standards sowie nach Gesetz und anderen hoheitlichen Regelungen handeln („Compliance“) und dass ihre Berichterstattung un-

ter den gegebenen Umständen stets sachgemäß ist (ISQC 1.3).

Der ISQC 1, der in Verbindung mit dem IFAC Code of Ethics for Professional Accountants zu sehen ist, definiert bestimmte ethische Grundsätze, die zwingend zu den Elementen des Qualitätssicherungssystems gehören und die sinngemäß und inhaltlich mit unseren gesetzlichen Berufspflichten in Deutschland übereinstimmen.

Die PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH sowie alle anderen Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks müssen nach den Bedingungen des Lizenzvertrages die Anforderungen des ISQC 1 erfüllen.

Den Ethischen Standards verpflichtet

Wir sind über unsere Muttergesellschaft, PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG als Lizenznehmer der PKF International Ltd., nach dem Lizenzvertrag verpflichtet, anerkannte berufliche Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers anzuwenden und Qualitätskontrollen zuzulassen.

Maßgebend für das Schaffen von Regelungen zur Qualitätssicherung ist das PKF International Professional Standards Committee (PKF IPSC), das sich an den Standards und Code of Ethics der IFAC orientiert. Deutsche Vertreter der PKF Deutschland GmbH sind in das International

Professional Standards Committee (IPSC) von PKF International entsandt.

Die internationalen Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC an eine Qualitätssicherung bei Wirtschaftsprüferleistungen sind weitgehend identisch mit den gesetzlichen Anforderungen der deutschen Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung, decken aber grenzüberschreitende Leistungen oder Mandate ab. Daher werden die Qualitätssicherungssysteme der deutschen PKF Mitgliedsfirmen in zweifacher Hinsicht durchleuchtet: national und international.

Die Verpflichtung zur Durchsetzung der Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC bei unseren Aufträgen ist im Lizenzvertrag geregelt. Jedes PKF Mitgliedsunternehmen hat jährlich mit der Abgabe eines Compliance Reports die Einhaltung der Anforderungen nach dem PKF IPSM bzw. dem ISQC 1 an die PKF International Ltd. (Lizenzgeber) zu bestätigen. In einem Drei- bis Sechs-Jahres-Turnus erfolgt bei jeder PKF Mitgliedsfirma ein Interoffice-Review durch Sachverständige aus anderen Büros des Netzwerks. Nach dem Lizenzvertrag kann dem PKF Mitgliedsunternehmen der Ausschluss aus dem Netzwerk drohen, das die Professional Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers nicht beachtet oder nicht einhält oder die PKF Qualitätskontrollen behindert oder den Auflagen von PKF International nicht nachkommt, bspw. bestimmte Empfehlungen des Lizenzgebers nicht umsetzt

oder angeordnete Trainingsmaßnahmen nicht durchführt.

3. Qualitätssicherungsverantwortliche

An jedem Standort sind je ein/e Partner/in bzw. leitende/r Wirtschaftsprüfer/in als Qualitätssicherungsverantwortlicher und Mitglied der standortübergreifenden QS-Arbeitsgruppe bestimmt. Zu den Aufgaben der QS-Arbeitsgruppe gehört die Koordination der Maßnahmen zur wirksamen Anwendung und Funktionsfähigkeit der Regelungen zur Qualität.

4. Ausgestaltung unseres Qualitätssicherungssystems

a) Überblick: Drei Ebenen der Qualitätssicherung

Unser gemeinsames Verständnis von Qualität umfasst wie beschrieben den gesamten Arbeitsprozess. Wir verfolgen eine mehrdimensionale Qualitätssicherung (QS) auf drei ineinander greifenden Ebenen:

- Standards für effizientes Vorgehen bei der Ausführung eines Kunden- bzw. Mandantenauftrags (Prozessdesign)
- prozessintegrierte QS-Maßnahmen in Abhängigkeit vom Einzelfall
- unterstützend prozessunabhängige QS-Maßnahmen im Wege der Ausgestaltung unserer Praxisorganisation und der Ausrichtung unserer Ressourcen auf die jeweils individuellen Bedürfnisse unserer Mandanten.

In formalisierter Hinsicht beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Durchführung von Prüfungen und die Erstattung von Gutachten nach den gesetzlichen Anforderungen von Teil 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Zu den externen Überprüfungen unseres Qualitätssicherungssystems (D.I.5., Seite 22) werden grundsätzlich Aufträge herangezogen, bei denen das Siegel nach § 48 der Wirtschaftsprüferordnung geführt wird.

b) Standards für effizientes Vorgehen bei der Auftragsausführung (Vorgehensmodelle)

Jeder Auftrag wird durch seine individuelle Zielsetzung, durch spezifische rechtliche Rahmenbedingungen sowie durch die individuellen Gegebenheiten in den Unternehmen unserer Mandanten und deren Umfeld geprägt.

Somit stehen wir regelmäßig vor der Herausforderung, die spezifischen Ziele klar und eindeutig festzulegen sowie den allgemeinen Rahmen und die individuellen Gegebenheiten jedes Mal von Neuem zu erfassen.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, nutzen wir verschiedene Hilfsmittel und Medien, die für unsere Arbeitsprozesse ein nach Art und Weise standardisiertes Vorgehen definieren (Prozessdesign) und die unsere Mitarbeiter/innen beim Prüfungs- oder Beratungsprozess im konkreten Auftrag unterstützen.

Laufend werden solche Hilfsmittel, beispielsweise IT-Programme, und darin abgebildete Vorgehensmodelle fortentwickelt und unsere Mitarbeiter/innen in der Anwendung entsprechend geschult.

Das standardisierte Vorgehen dient dazu, präzise und schnell zum Kern eines Problems vorzudringen und Lösungen oder Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Unsere Vorgehensmodelle umfassen regelmäßig im Wesentlichen die folgenden Schritte:

- das **Auftragsmanagement** mit der
 - Festlegung des Auftragsziels
 - Festlegung der benötigten Eckdaten im Hinblick auf die sachlichen, fachlichen, personellen und zeitlichen Anforderungen an die Auftragsausführung
 - gewissenhaften Selbstprüfung, um die für eine Auftragsausführung geforderte Einhaltung der Berufspflichten (Seite 14) zu gewährleisten
- die **Informationsbeschaffung** mit dem Ziel, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens und das Umfeld unserer Mandanten systematisch zu erfassen.
- die **Informationsauswertungen** und **-beurteilungen** (Analyse)

- die Festlegung von **Tätigkeitsschwerpunkten** im Hinblick auf das Auftragsziel
- die **Auftragsausführung** mit den festgelegten Schwerpunkten
- die abschließende **Berichterstattung**.

Beim Auftragsmanagement ist die Selbstprüfung der Grundstock für ein gutes Auftragsverhältnis. Selbstverständlich stehen wir bei jeder Auftragsausführung dafür ein, die gesetzlichen Berufspflichten einzuhalten. Sollte aber die Selbstprüfung Tatsachen oder Umstände aufdecken, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die zum Beispiel die Unabhängigkeit als Abschlussprüfer oder Gutachter gefährden, so darf das Auftragsverhältnis nicht eingegangen oder muss vorzeitig beendet werden. Auf diese Gesetzespflicht hinzuweisen sind wir verpflichtet. Um dies zu jeder Zeit zu gewährleisten, werden unsere Arbeitsprozesse laufend überwacht. Zu den Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit im Detail verweisen wir auf die Erklärungen auf Seite 23 (D.III.1.a)

c) **Prozessintegrierte Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

Jeder Auftrag zeichnet sich durch eine mehr oder weniger hohe Komplexität aus und stellt damit individuelle Anforderungen an die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Bewältigung der Aufgabenstellung.

Um sicherzustellen, dass wir für jeden Auftrag entsprechend seiner Komplexität und

individuellen Anforderungen die richtigen Ressourcen zur rechten Zeit zur Verfügung stellen, sehen unsere Vorgehensmodelle (D.I.4.b), Seite 16) bewusste Merk- bzw. Frageposten an bestimmten Stellen in den Arbeitsprozessen vor, damit während der Auftragsausführung gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen werden.

Folgende Maßnahmen sind während der Auftragsausführung durchzuführen:

- Festlegung und Dokumentation der Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung unter Berücksichtigung der entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen (**Auftragsorganisation**).
- die Mitarbeiter werden durch **Prüfungsanweisungen** mit ihren Aufgaben vertraut gemacht. Die Prüfungsanweisungen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet wird. Die Einhaltung der Prüfungsanweisungen wird regelmäßig überwacht.
- die Festlegung der im Arbeitsprozess einzuhaltenden **fachlichen Regeln**
- regelmäßige und/oder anlassbezogene **Teambesprechungen**
- das Einholen von fachlichem Rat beziehungsweise der Einsatz von Spezialisten

in bedeutsamen Zweifelsfragen (**Konsultation**)

- auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse wird eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln gebildet. Dies umfasst auch die Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung.
- die Überwachung der Auftragsausführung und die Durchsicht von Arbeitsergebnissen durch Kollegen/innen, das sogenannte „**Vier-Augen-Prinzip**“
- bei gesetzlichen **Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB** wird eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt. Gegenstand ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen, die an der Durchführung der Abschlussprüfung nicht beteiligt sind. Eine Person wird von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319a

Abs. 1 Satz 5 HGB bestimmt war oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat. Dies gilt nicht, wenn seit ihrer letzten Beteiligung an der Prüfung bzw. der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens zwei oder mehr Jahre vergangen sind. Satz 5 gilt bei Mutterunternehmen auch für Personen, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind; entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.

- bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, wird vor Auslieferung des Prüfungsberichts überprüft, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei wird auch beurteilt, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (**Berichtskritik**). Von der Berichtskritik wird nur abgesehen, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des Wirtschaftsprüfers nicht erforderlich ist. Die Überprüfung wird nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt

haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. Sollte eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung stehen, wird eine externe Person beauftragt.

- Prozesse zur Lösung von Konflikten aus unterschiedlichen Wertungen oder Auffassungen der beteiligten Personen (**Klärung bei Meinungsverschiedenheiten**)
- Maßnahmen für einen zeitnahen Abschluss der Dokumentation einschließlich der zugriffsgesicherten **Archivierung**.

d) **Qualitätssicherung in der Ausgestaltung unserer Praxisorganisation**

(1) Qualitätssicherungsbereiche der Praxisorganisation

Die dritte Ebene der Qualitätssicherung betrifft die Organisation unserer Praxis. Diese dient der Unterstützung unserer Auftragsprozesse und haben wir dahingehend ausgestaltet, dass unsere Ressourcen so weitgehend wie möglich an den individuellen Bedürfnissen unserer Mandanten ausgerichtet werden.

In Anlehnung an die nationalen gesetzlichen (Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung der WPK) und an die international anerkannten Standards (u.a. IFAC Code of Ethics) beruhen die Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in unserer Praxis auf den folgenden fünf Säulen:

- Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten und ethischen Grundsätze
- Ausgestaltung der Auftragsannahme im Besonderen
- Fokus auf die Mitarbeiterentwicklung
- Adäquate Gesamtplanung
- Nachverfolgung bei Beschwerden oder Vorwürfen.

(2) Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten

Nach der Achten Gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinie, der sogenannten Abschlussprüferrichtlinie, müssen Abschlussprüfer an Berufsgrundsätze gebunden sein, die sich zumindest auf ihre Funktion im Sinne des öffentlichen Interesses, auf ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie auf ihre Fachkompetenz und Gewissenhaftigkeit beziehen.

Die achte EU-Richtlinie ist weitgehend mit der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer als den für uns maßgeblichen Berufsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt worden.

Wir gewährleisten die Einhaltung der Berufspflichten durch das Design von Vorgehensmodellen (vgl. D.I.4.b), Seite 16) und durch die in die Arbeitsprozesse integrierte QS-Maßnahmen einerseits (vgl. D.I.4.c), Seite 17) aber auch durch prozessunabhängige Maßnahmen in der Praxisorganisation andererseits.

Sämtliche Maßnahmen gewährleisten, dass wir die in unserem Unternehmen arbeitenden Personen ständig an die Berufspflichten erinnern und zu ihrer Einhaltung anhalten.

Zu den Maßnahmen, die prozessunabhängig in der Praxisorganisation die Einhaltung der Berufspflichten gewährleisten, zählen:

- der ständige Zugriff für jede Person in unserem Unternehmen auf die aktuellen berufsrechtlichen Vorschriften
- die schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Beachtung und Einhaltung der Berufsgrundsätze bzw. -pflichten
- eine jährliche Befragung aller Personen (anlassunabhängig) über mögliche finanzielle oder persönliche Bindungen zu unseren Mandatsverhältnissen
- anlassabhängige Befragungen der mit der Ausführung bestimmter Aufträge befassten Personen

(3) Auftragsannahme

Unsere Vorgehensmodelle haben bestimmte Verfahrensweisen bereits bei der Auftragsannahme und für alle Arten von Aufträgen darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Daher holen wir schon im Vorfeld eines Angebots bzw. einer Auftragsannahme Informationen ein, anhand derer wir überprüfen,

ob wir den Auftrag annehmen **dürfen**, d.h. ob der Auftragsannahme keine internationalen Vorschriften oder nationalen Regelungen von Gesetz oder Berufssatzung entgegenstehen.

Weiterhin überprüfen wir, ob wir den Auftrag annehmen **können**, d.h. dass wir unter Berücksichtigung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken eine ordnungsmäßige Abwicklung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleisten.

Zu den Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit im Detail verweisen wir auf Seite 23 (D.III.1.a).

(4) Mitarbeiterentwicklung

Unsere Teams sollen genau so besetzt sein, wie es die Aufgabenstellung unserer Mandanten erfordert. Zum einen ist hierfür natürlich Fachkompetenz erforderlich, zum anderen ist ein besonderes Berufsverständnis nötig, das wir allen unseren Mitarbeitern/innen abverlangen.

Zur Ausrichtung und Fortentwicklung der erforderlichen Fachkompetenz und des Berufsverständnisses ergreifen wir regelmäßig die folgenden Maßnahmen:

- schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Beachtung der Berufspflichten bei der **Einstellung**
- die **Ausbildung**, insbesondere durch Besuch der gemeinsamen Grundlagenkur-

se unseres deutschen PKF Netzwerkes, die für alle Berufsanfänger/innen im Prüfungswesen verpflichtend sind

- **Förderung** von Berufsexamina (WP, StB, CISA, CISM, CPA, CVA, Fachberater etc.)
- **Fortbildungen**, die je nach Interessenlage und Ausrichtung auf Branchen- und/oder Fachexpertisen individuell festgelegt werden, durch den Besuch von externen Seminaren und internen Fachveranstaltungen einschließlich der Seminarangebote und Kongresse unseres deutschen und internationalen PKF Netzwerkes
- **Mitarbeitergespräche** und -beurteilungen
- Bereitstellung aller notwendigen **Fachinformationen** durch umfassende Bibliotheken, den Zugriff online auf interne und externe Datenbanken sowie durch aktuelle Rundschreiben (PKF nachrichten, PKF themen, PKF aktuell).

(5) Gesamtplanung

Eine in personeller und sachlicher Hinsicht ordnungsmäßige Ausführung von Aufträgen sowie eine für jede Aufgabenstellung richtige Besetzung der Teams einschließlich gegebenenfalls benötigter Experten erfordern selbstverständlich eine Abstimmung der personellen und zeitlichen Ressourcen.

Dies erreichen wir im Wesentlichen im Wege der partnerngeführten Betreuung unserer

Mandanten mit schlanken Teams, flachen Hierarchien und kurzen Wegen. Die Abstimmungsprozesse werden durch IT-geführte Werkzeuge unterstützt, die jederzeit über Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter/innen informieren.

(6) Verfolgung bei Beschwerden oder Vorwürfen

Wir sind verpflichtet, jeder Beschwerde oder jedem Vorwurf, sei es von Mandanten, von Mitarbeiter/innen oder von sonstigen Dritten, nachzugehen, insbesondere wenn sich hieraus Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufspflichten ergeben. Das ist die rechtliche Seite.

Für uns nicht minder bedeutsam ist das ur-eigene Interesse, Beschwerden nachzugehen, die Ursachen zu verstehen, gegebenenfalls auszuschalten und, sofern es in unserem Wirkungsbereich liegt, generelle Optimierungen zu finden und umzusetzen, um Beschwerden gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im zeitnahen und mandantenorientierten Umgang mit Beschwerden zeigt sich unserer Meinung nach die besondere Qualität einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die, so wie die PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH, eng und dauerhaft mit einer vor allem mittelständisch geprägten Mandantschaft zusammenarbeitet und die in beson-

derer Weise vom Vertrauensverhältnis zu diesen Mandanten lebt.

Jeder Art von Beschwerde oder Vorwurf wird nachgegangen. Auch hierbei profitieren wir von unseren flachen Hierarchien, kurzen Kommunikationswegen und von einer Kultur, die Eigenverantwortung, Kooperation und Offenheit untereinander bewusst wertschätzt und fördert.

5. Überprüfungen unseres Qualitätssicherungssystems

Die in Hinblick auf unser Tätigkeitsangebot angemessene Ausgestaltung unserer Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie deren wirksame Überwachung und Durchsetzung werden regelmäßig von internen oder externen Sachverständigen überprüft.

Hierzu gehören jährliche interne Nachschauen sowie, jeweils im Drei- bis Sechsjahres-Turnus, sogenannte Interoffice-Reviews durch Partner/innen aus anderen Büros unseres PKF Netzwerkes, die gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO und anlassunabhängige Sonderuntersuchungen der Berufsaufsicht nach § 62b WPO.

II. Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystem

Wir erklären, dass wir im Geschäftsjahr 2009 in allen wesentlichen Belangen die unter Abschnitt D.I. beschriebenen Regelungen unseres internen Qualitätssicherungssystems eingehalten bzw. dass wir die beschriebenen Maßnahmen ergriffen und dass wir die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben durch unser Qualitätssicherungssystem kontrolliert haben.

III. Angaben zu einzelnen Elementen des Qualitätssicherungssystems

1. Berufspflichten: Angaben zur Unabhängigkeit

a) Erklärungen über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Anlassbezogene und anlassunabhängige Maßnahmen

Wir haben im Geschäftsjahr 2009 zur Durchführung von Prüfungen oder zur Erstattung von Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anlassbezogene sowie anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit durchgeführt.

Auftragsannahme bzw. -fortführung

Die auf den Anlass einer Angebotsabgabe oder einer schriftlichen Auftragsannahme bezogenen Maßnahmen werden grundsätzlich für alle Prüfungen und Gutachten im

Rahmen des unter D.I.4.d)(3) (Seite 19) dargelegten Verfahrens bei der Auftragsannahme ergriffen: Überprüfung, ob wir den Auftrag vorschriftsmäßig ausführen dürfen und, unter Abwägung von Risiken und Ordnungsmäßigkeit, ausführen können.

Erstmalige Auftragsannahme

Bei der erstmaligen Beauftragung durch einen kapitalmarktorientierten Mandanten werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehören:

- die Einholung der Zustimmung zur Mandatsannahme bei allen unseren Partnern/innen unter Angabe von gegebenenfalls persönlichen, verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen und mit der Bestätigung über das Nichtbestehen finanzieller Interessen ein-

schließlich gesellschaftsrechtlicher Beziehungen

- die Überprüfung einer möglichen Besorgnis der Befangenheit auf ein möglicherweise schon bestehendes Mandatsverhältnis mit einem anderen Mitglied des deutschen PKF Netzwerks.
- dies erfolgt unter Einstellung des neuen Mandanten und des Auftrags in eine Conflict of Interest (Col) Datenbank, auf die (nur) alle Partner/innen der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF-Netzwerks Zugriff haben und aus der bei Veränderungen automatisch elektronische Nachrichten an Letztere versendet werden.

Prüfungen oder Gutachten

Wenn es sich bei einer Angebotsabgabe oder Auftragsannahme um eine Beauftragung zu einer Prüfung oder zu einem Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung handelt, werden bei diesem Anlass die folgenden Maßnahmen zusätzlich durchgeführt:

- die Überprüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen aus der erstmaligen Beauftragung bzw. auf die Notwendigkeit der dort aufgeführten Prüfungsschritte
- die Überprüfung auf mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe einschließlich Eigeninteresse, Selbstprüfung oder persönliche Vertrautheit im Sinne der Berufssatzung

- die Bestätigung über das Nichtbestehen der Ausschluss- oder Befangenheitsgründe durch die Mitglieder des Auftragsteams im Rahmen der Auftragsplanung

Abschlussprüfungen

Bei der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme für eine Abschlussprüfung überprüfen wir zusätzlich auch, ob dieser keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB entgegenstehen.

Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. Seite 6, B.) überprüfen wir im Rahmen der Angebotsabgabe bzw. Auftragsannahme zusätzlich, ob dieser keine besonderen Ausschlussgründe nach § 319a HGB entgegenstehen.

Abschlussprüfungen mit Auslandsbezug

Wenn es sich schließlich bei der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme um eine Beauftragung zu einer Abschlussprüfung handelt und wenn das Unternehmen Gesellschafter im Ausland hat, ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des deutschen Handelsrechts (vgl. B, Seite 6) oder nach internationalen Regeln („Audit“ i.S.d. IFAC) ist, bedeutsames Fremdkapital (Lending) oder Eigenkapital (Investment) aus dem Ausland erhält oder erhalten hat oder ausländische Kapitalmarktregeln zu